Amtliche Bekanntmachung

Nr. 09/2015



Veröffentlicht am: 27.04.2015

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik vom 02.02.2011

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBI. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik beschlossen:

Artikel I

§ 7 wird wie folgt geändert: Die Absätze 2 und 3 werden zusammengeführt. Zwei neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt und die Nummerierung der Absätze 4 und 5 werden jeweils um 1 heraufgesetzt.

Alt:

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die Lissabon-Konvention vom 11.11.1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen bzw. Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

Neu:

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Nach dem Ablauf der Antragsfrist besteht kein Anspruch mehr auf Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und solche, die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

Bewertungsgrundlage ist, soweit beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

- (3) Bei Verbringen eines Teils des Studiums im Ausland soll vor der Ausreise des oder der Studierenden zwischen diesem oder dieser, einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credits herbeigeführt werden.
- (4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis 60 Credit Points für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Masterarbeiten ist nicht möglich. Nach dem Ablauf der Antragsfrist besteht kein Anspruch mehr auf Anerkennung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

§ 11 Absatz 3, Satz 5 wird wie folgt geändert:

Alt:

Es muss gewährleistet sein, dass Studierende nicht am selben Tag mehrere schriftliche Prüfungen abzulegen haben.

Neu:

Der Prüfungsausschuss stellt über das Prüfungsamt sicher, dass Studierende am selben Tag nicht mehrere (mehr als eine) Prüfungen abzulegen haben.

§ 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Alt:

(6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen in Physik sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters (siehe Anlage) abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Neu

- (6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters (siehe Anlage) abzulegen. Die Prüfungen zu den Wahlpflichtmodulen in Physik sind bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Werden diese Fristen um mehr als ein Jahr überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erst-malig nicht bestanden.
- § 12 wird wie folgt geändert: Der erste Satz von Absatz 4 wird gestrichen.
- § 13 wird wie folgt geändert: Absatz 6 kommt neu hinzu.

Alt:

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die erste Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung innerhalb der Fristen gemäß §11 (2) oder §11 (3) erforderlich. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Anmeldung innerhalb der Fristen gemäß §11 (2) oder §11 (3) erforderlich. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel mündlich abzulegen. Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfung ist mit "ausreichend" zu bewerten.

Neu:

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Gesamtzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen ist auf 3 beschränkt.
- (2) Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von 14 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung innerhalb der Fristen gemäß §11 (2) oder §11 (3) erforderlich. Für die Bewertung gilt §12 entsprechend. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, gilt diese als nicht bestanden. Handelt es sich um eine Prüfung ohne zweite Wiederholungsmöglichkeit, so gilt sie als endgültig nicht bestanden, ansonsten besteht die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung gemäß Absatz 3.
- (3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von 8 Monaten nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Anmeldung innerhalb der Fristen gemäß §11 (2) oder §11 (3) erforderlich. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel mündlich abzulegen. Für die Bewertung gilt §12 entsprechend. Wird die Frist für die zweite Wiederholungsprüfung versäumt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und es wird eine Bescheinigung gemäß § 20, Absatz 3 ausgestellt.
- (6) Kann der oder die Studierende glaubhaft machen, dass er oder sie die in Absatz 2 und 3 genannten Fristüberschreitungen nicht zu verantworten hat, so kann der Prüfungsausschuss diese Fristen auf Antrag verlängern.

§ 14 erhält die Bezeichnung

Alt:

"Zusatzprüfungen"

Neu:

"Zusatzprüfungen, Freiversuche"

§ 14 wird durch Absatz 3, 4, und 5 wie folgt ergänzt

- (3) Für Prüfungsleistungen, die bis spätestens zu den in §11 genannten Fristen erbracht werden, kann eine Freiversuchsregelung in Anspruch genommen werden. Hiervon ausgeschlossen ist die Master-Arbeit. Die Gesamtzahl der Freiversuche ist auf 2 beschränkt.
- (4) Der Antrag auf einen Freiversuch ist bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Ist oder wird die Prüfung nicht bestanden, gilt sie als nicht unternommen. Ein zweiter Freiversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. Ist oder wird die Prüfung im Freiversuch bestanden, kann sie in Abweichung von den allgemeinen Wiederholungsregelungen nach §13 einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Der Antrag auf die Zulassung zu dieser Wiederholung muss bei schriftlichen Prüfungen für spätestens den nächstmöglichen regulären Prüfungstermin gestellt werden. Bei mündlichen Prüfungen ist die (ebenfalls fristgerecht zu beantragende) Wiederholung innerhalb von 6 Monaten nach dem Freiversuch abzulegen, sonst wird dieser als reguläre Prüfung gewertet. Nach der Wiederholungsprüfung wird die bessere der beiden erzielten Noten gewertet.

(5) Auf Prüfungen, die wegen Nichterscheinen des Prüflings als nicht bestanden zu werten sind, findet die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung, wenn der Antrag vor der Prüfung gestellt wurde.

§ 16 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Alt:

(5) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei nachgewiesener Krankheit des oder der Studierenden verlängert sich die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit um maximal 3 Monate. Ein durch Überschreiten dieser Verlängerungszeit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Neu:

(5) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei nachgewiesener Krankheit des oder der Studierenden verlängert sich die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit um maximal 3 Monate. Die Verlängerung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Ein durch Überschreiten dieser Verlängerungszeit aufgrund des Fortbestehens der begründeten Ausnahmesituation abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 16 nach Absatz 7 wird eingeführt

(8) Die Master-Arbeit ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen. Maßgeblich ist der Wunsch des oder der Studierenden.

Aus Absatz 8 wird Absatz 9

§ 17 wird wie folgt geändert:

Alt:

(5) In der Verteidigung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes zu verteidigen. Die Verteidigung dauert ca. 50 Minuten. Der oder die Studierende soll das Thema der Master-Arbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in circa 20 Minuten (Vortrag) darstellen und diesbezügliche Fragen beantworten. Er oder sie kann vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten zu seiner bzw. ihrer Master-Arbeit nehmen.

Neu:

(5) In der Verteidigung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes zu verteidigen. Die Verteidigung dauert ca. 50 Minuten. Der oder die Studierende soll das Thema der Master-Arbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in einem circa 20 minütigen Vortrag darstellen und diesbezügliche Fragen beantworten. Er oder sie kann vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten zu seiner bzw. ihrer Master-Arbeit nehmen. Vortrag und Diskussion sind entweder in deutscher oder in englischer Sprache durchzuführen. Maßgeblich ist der Wunsch des oder der Studierenden.

Der Prüfungsplan wird wie folgt geändert:

In dem Pflichtmodul 3, Statistik und Quantenstatistik, ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Statt "-" muss also in der Spalte "LN" eine "1" stehen.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2014/2015 im Masterstudiengang Physik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert werden.

Studierende des Masterstudiengangs aus früheren Semestern können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss dieser Satzung beitreten. Die Entscheidung ist unwiderruflich. Der

Beitritt hat keine rückwirkende Gültigkeit. Modulnoten, die nach der alten Prüfungsordnung bereits endgültig waren, können durch ihn nicht verändert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 04.03.2015 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.03.2015.

Magdeburg, den 08.04.2015

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan Rektor der Otto-von Guericke-Universität Magdeburg